

nur bis zu dem dritten Theile ihres Gesamtbetrags geschehen lassen will, soll nun eine neue Ausnahme von der Regel geschaffen werden, und die Deputation hatte sich daher vor Allem die Frage zu stellen, ob dieselbe als unbedingt nothwendig sich erweise und mit den Rechten der Gläubiger vereinbar sei?

In ersterer Beziehung konnte man nicht übersehen, daß durch das Gesetz vom 28. Februar 1838 dem Richter bei Vollstreckung der Hilfe verschiedene Mittel geboten seien, um der Strenge des Gesetzes mildernd entgegenzutreten.

Es wird in §. 45 dieses Gesetzes dem Richter ausdrücklich zur Pflicht gemacht, nächst dem Interesse des Gläubigers auch das Bedürfnis des Schuldners zu berücksichtigen, und nach den Bestimmungen in §. 48 ist ihm sogar freigestellt, einen anderen, als den von dem Gläubiger als Befriedigungsmittel bezeichneten Gegenstand als Hilfsobject auszuwählen, dafern er mit Hilfe desselben nur ebenso sicher und schnell, jedoch mit milderer Beschwerde des Schuldners, die Befriedigung des Gläubigers zu erzielen vermag. Es wird daher dem Richter stets die Möglichkeit geboten sein, die Verkümmernng des Dienst- und Arbeitslohnes nicht eintreten zu lassen, so lange noch ein anderes zur Hilsvollstreckung geeignetes und den Ansprüchen der Gläubiger genügendes Object sich vorfindet.

Ebenso kann nicht außer Acht gelassen werden, daß wenigstens bei vielen Gerichtsbehörden der Gebrauch sich gebildet hat, daß, wenn zu der Beschlagnahme des Lohns verschritten werden muß, das letztere nur zu einem gewissen Theile, ähnlich, wie bei den Gehalten der Civilstaatsdiener, der Inhibition unterworfen zu werden pflegt; sowie endlich, daß einem großen Theile der Dienstboten, welchen, außer dem baaren Dienstlohn, Wohnung, Beköstigung, ja sogar Bekleidung von ihren Dienstherrschaften gewährt wird, selbst bei vollständiger Verkümmernng des ersteren die nothwendigsten Lebensbedürfnisse nicht entzogen werden.

Andererseits aber durfte man sich nicht verhehlen, daß die Verpflichtung des Richters, bei Vollstreckung der Hilfe auch die Bedürfnisse des Schuldners im Auge zu behalten, sowie die ihm bei der Auswahl unter den vorhandenen Hilfsobjecten verliehene Selbständigkeit nicht immer im Stande sei, den dabei beabsichtigten Zweck zu erreichen und daß selbst die Durchführung jenes in der Praxis entstandenen Gerichtsbrauchs immer noch das Einverständnis von Seiten des Gläubigers voraussetze, bei dessen Verweigerung aber alle Bemühung des Richters erfolglos verbleiben müßte.

Die Deputation muß daher anerkennen, daß die von dem Abg. Niedel zu Motivirung seines Antrags hervor-gehobenen Uebelstände einer unbeschränkten Lohnverkümmernng in Bezug auf Arbeiter und solche Dienstboten, welche lediglich einen baaren Dienstlohn beziehen, insonderheit wenn dieselben verheirathet sind und für die Erhaltung ihrer Familien Sorge zu tragen haben, den dringenden Wunsch einer angemessenen Abhilfe gerechtfertigt erscheinen lassen. Sie glaubt aber auch, daß eine derartige Abhilfe, wie von dem Antragsteller gleichzeitig vorgeschlagen worden ist, das Interesse der Gläubiger kaum wesentlich gefährden werde.

Es ist bereits bemerkt worden, daß das Oberbergamt zu Freiberg in seinem damals an das königl. Finanz-

ministerium erstatteten Berichte, zur Rechtfertigung der nur in sehr beschränktem Maße zu gestattenden Inhibition der Berg- und Hüttenarbeiterlöhne, darauf hingewiesen hatte, es würden diese Arbeiter entgegengesetzten Falls genöthigt sein, von der Berg- und Hüttenarbeit abzuziehen, und daß der gesammte Bergbau durch den auf diese Weise herbeigeführten Verlust seiner besten Arbeiter auf die empfindlichste Weise werde gestört werden. Der damalige Herr Justizminister machte in dieser Beziehung auch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß bei etwa eintretender größerer oder vollständiger Verkümmernng der gedachten Löhne die Bergämter wohl befugt seien, die Arbeiter sofort abzulohnen, und daß dann die Gläubiger alles und jedes Hilfsobject verlieren würden.

Ebendasselbe gilt aber auch von jedem Privatarbeits- und Dienstverhältnisse.

Erfahrungsgemäß führt die Verkümmernng des ganzen Arbeits- und Dienstlohnes zu einer sofortigen Auflösung der nurgedachten Verhältnisse. Die Lohngeber entgehen dadurch den für sie unausbleiblich erwachsenden Unannehmlichkeiten und Streitigkeiten mit den Lohnempfängern, und letztere haben wenigstens die Aussicht, den in einem anderweiten Unterkommen verdienten Lohn so lange ungestört zu genießen, bis es dem Gläubiger gelungen ist, sie wiederum ausfindig zu machen. Gelingt ihm dies, so wird er allerdings den Schuldner von Neuem zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anhalten lassen können; im entgegengesetzten Falle aber ist ihm jede Aussicht auf Befriedigung genommen.

Wird dagegen die Beschlagnahme der Arbeiter- und Dienstlöhne auf einen Theil derselben beschränkt, so liegt für die Betheiligten keine so dringende Veranlassung vor, das bestehende Arbeits- und Dienstverhältnis aufzulösen, und bei dessen ungestörter Fortdauer fallen auch für den Gläubiger alle und jede Weiterungen zur Verfolgung seiner Rechte gegen den Schuldner, sowie die Besorgnis gänzlich eintretenden Verlustes des einmal mit Beschlagnahme belegten Hilfsobjects hinweg.

Die Deputation hielt es für geboten, die Ansicht der hohen Staatsregierung über den vorliegenden, unbezweifelhaft nicht unwichtigen Gegenstand sich zu erbitten, und der königl. Commissar nahm keinen Anstand, die Nachtheile, welche die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende, unbeschränkte Beschlagnahme der Arbeiter- und Dienstbotenlöhne für sämtliche Betheiligte mit sich führe, anzuerkennen, und erklärte, daß die Staatsregierung, dafern ein dem Antrage des Herrn Abg. Niedel entsprechender ständischer Antrag an sie gelangen sollte, dem letzteren principiell keineswegs entgegenzutreten werde; daß sich aber die Staatsregierung außer Stande befinde, die Zusicherung einer besonderen, diesen Gegenstand betreffenden Gesetzworlage zu ertheilen, weil derselbe im Zusammenhange mit der zu erwartenden allgemeinen deutschen Civilproceßordnung stehe und bei der Berathung derselben gleichfalls mit zur Verhandlung werde gezogen werden.

Mit Rücksicht auf diese Erklärung des Herrn Regierungscommissars glaubte die Deputation nicht, dem Antrage des Herrn Abg. Niedel, insoweit derselbe auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs von Seiten der königl. sächsischen Regierung gerichtet ist, beitreten zu können, einestheils, weil der Emanirung einer Civilproceßordnung für den Norddeutschen Bund wohl nicht in gar langer